

RS Vwgh 2024/9/24 Ra 2023/16/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2024

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1090

ABGB §1094

GebG 1957 §33 TP5

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1094 heute
2. ABGB § 1094 gültig ab 01.01.1812

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0147 E 14. April 1986 VwSlg 6108 F/1986 RS 1

Stammrechtssatz

Weist eine Urkunde alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages, insbesondere die Einigung über den Bestandgegenstand und den Bestandzins, sowie auch die Unterschriften der Vertragspartner auf, so löst sie, unabhängig davon, daß über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft noch eine weitere Urkunde abgefaßt wurde, die Pflicht zur Errichtung der Rechtsgebühr gem § 33 TP 5 GebG aus. Weist eine Urkunde alle Erfordernisse eines gültigen Vertrages, insbesondere die Einigung über den Bestandgegenstand und den Bestandzins, sowie auch die Unterschriften der Vertragspartner auf, so löst sie, unabhängig davon, daß über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft noch eine weitere Urkunde abgefaßt wurde, die Pflicht zur Errichtung der Rechtsgebühr gem Paragraph 33, TP 5 GebG aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023160118.L06

Im RIS seit

22.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at